



# Mitteilungsblatt für den Landkreis **Köthen/Anhalt**

**zugleich Amtsblatt des Landkreises**

Herausgeber des Amtsblattes des Landkreises und verantwortlich  
für die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises: Der Landrat

[www.landkreis-koethen.de](http://www.landkreis-koethen.de)

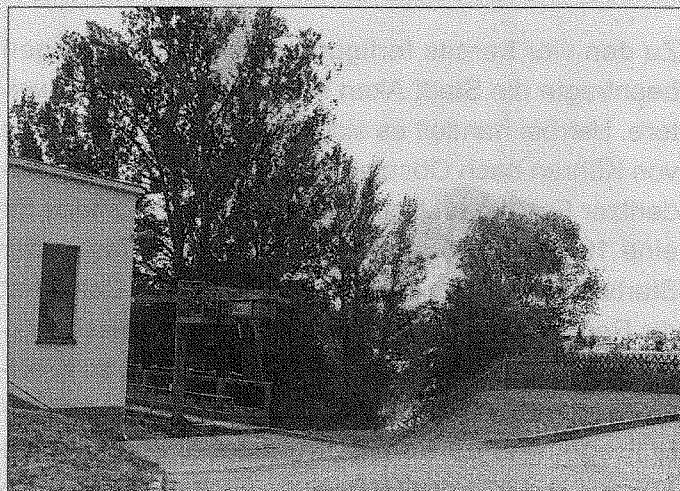
Jahrgang 12

Freitag, den 1. August 2003

Nummer 14

## ***SPUNDWÄNDE FÜR STABILE DEICHE***

Schwere Technik ist in Aken auf dem Deich im Einsatz. Zur Ertüchtigung der Dämme werden an verschiedenen Bereichen so genannte Spundwände eingezogen. Dies sind 10 Millimeter starke Stahlplatten, die als Innendichtungen fungieren und in die Deiche gerammt werden. Das betrifft im Gebiet Aken den



Bereich "Russendamm", einen etwa 60 Meter langen Abschnitt am Hornhafen vor der Werft und die Strecke vom Schöpfwerk bis zum Deichkilometer 8,4, zur so genannten "Alten Elbe". Die Arbeiten werden im Auftrag des Landbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Schönebeck (LHW), durchgeführt, in deren Verantwortlichkeit die Deiche liegen. Bis Ende September sollen alle Spundwände eingerammt sein.

Eine weitere Maßnahme zum Hochwasserschutz ist 2003 zu erwarten. Die Rede ist hier vom Akener *Schöpfwerk*, welches auf Automatik umgestellt werden soll. Bisher wird es von Hand betrieben, was sich mitunter als nachteilig auswirkt. Vorgesehen ist, dass der Pegel an der Bundesstraße 187a das Pumpwerk steuert. Bei einem Pegel der Taube von 50 bis 70 Zentimetern soll das Werk das Wasser in die Elbe abpumpen. Für die Umstellung des Schöpfwerkes von manuell auf automatisch zeichnet ebenso der LHW zuständig.



Ein tägliches Thema war besonders in der Zeit des Elbhochwassers im vergangenen Jahr die ungenügenden und nicht den Anforderungen entsprechenden *Deichverteidigungswege*. Um dem Abhilfe zu schaffen beantragte die Stadt Aken anfangs Fördermittel beim Land für vier Deichzuwegungen. Nach einigem Hin und Her, ob diese Wege eine bitumenöse Tragschicht erhalten oder als Betonspurbahnen ausgebaut werden sollten, ist dieses Thema Geschichte. Die betreffenden vier Wege (Obselauer Weg zum Schöpfwerk und drei Deichzuwegungen im Raum Obselau) erhielten eine Schwarzdecke. Obwohl das zuständige Ministerium der Meinung war, dass dafür keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, hat die Stadt Aken im Genehmigungsverfahren eine Ersatzpflanzung von Bäumen ausgewiesen. Die dafür notwendigen ca. 10.000 Euro wurden als zusätzliche Fördermittel beim Land beantragt.

Zu den vier bereits fertiggestellten Deichzuwegen beantragte die Stadt Aken Fördermittel für zwei weitere. Hierbei handelt es sich um die Querverbindung von Kühren nach Obselau und von Kühren zum Lödderitzer Forsthaus. Nach der Zusage des Landes für eine 100 %ige Förderung fällt in diesen Tagen der Startschuss für den Bau der beiden Wege. Damit hat die Region Aken für ein eventuelles Hochwasser vorgesorgt. Logisch ist aber, dass Wasser nicht an Kreisgrenzen halt macht. Und so stellt sich die berechnete Frage, was tut sich im Kreis Schönebeck? Eine Anfrage in der Verwaltungsgemeinschaft "Elsatal", ob für Deichverteidigungswege Fördermittel beantragt wurden, konnte keiner beantworten.

- maja -

- ANZEIGE -

## Augen auf beim Brennstoffkauf!

Günstige Angebote für feste und flüssige Brennstoffe

weitere Angebote

- Öltanks, 700 l
- Ölöfen, verschiedene Marken, dekorativ und preiswert
- umfangreiches Zubehör

Sie erreichen uns täglich  
von 6.00 - 18.00 Uhr  
unter ☎ 03 47 21/2 21 31



Brennstoffhändler  
und Fuhrbetrieb

**Helmut Sattler**

06429 GERBITZ • Nienburger Straße 24

## Amtliche Bekanntmachungen

### Garage in Aken zu verkaufen

Der Landkreis Köthen/Anhalt veräußert in Aken im **Garagenkomplex "Am Neuen Friedhof"** eine Garage. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Aken, Dach und Garagentor sind reparaturbedürftig.

Die Garage ist zurzeit vermietet, aber kündbar.

Preis nach Vereinbarung.

Interessenten melden sich bitte beim LK Köthen/Liegenschaften Tel. 03496/601483

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kleinerbster Busch" in den Gemarkungen Reppichau, Aken, Kleinerbst und Micheln des Landkreises Köthen, Regierungspräsidium Dessau, Bundesland Sachsen-Anhalt

Aufgrund der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 108) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts (GVBl. LSA Nr. 47/2002), wird verordnet:

#### § 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Reppichau, Aken, Kleinerbst und Micheln wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Kleinerbster Busch" erklärt.

(2) Die Grenze des ca. 220 ha großen LSG verläuft beginnend an der Straße Kleinerbst-Aken am Südrand des Kleinerbster Busches, im Uhrzeigersinn wie folgt:

- Südrand des Kleinerbster Busches von der Straße Kleinerbst-Aken bis zum Pappel-Birken-Feldgehölz "Holz" nach Westen, gleichzeitig werden dadurch die Forstabteilungen (FA) 5215, 5216, 5217, 5218 und teilweise 5219 südseitig begrenzt;
- entlang der Westgrenze der "Bauernfichten" nach Süden bis zum Fahrweg zwischen Straße Osternienburg-Aken und Ortslage Kleinerbst;
- entlang Fahrweg zwischen Straße Osternienburg-Aken und Ortslage Kleinerbst nach Westen bis zum südwestlichsten Punkt am Südrand der FA 5296;
- entlang der Süd-, West- und Nord- Grenze der FA 5296; entlang des Fahrweges zwischen Nordost-Ecke der FA 5296 bis zur Südwest-Ecke der FA 5226 nach Osten;
- entlang des nordwestlichen Waldrandes bis zur Straße Kleinerbst-Aken, dabei gleichzeitig an der Nordgrenze der Forstabteilungen 5226, 5225, 5224, 5223, 5222, 5221 verlaufend;
- entlang der Straße Kleinerbst-Aken nach Südosten bis zur nordwestlichen bzw. nördlichen Grenze der FA 5212 und 5211;

- dem östlichen Grenzverlauf der FA 5211 und 5209, unter Ausschluss des Flurstückes 92, der Flur 2, in der Gemarkung Kleinzerbst, folgend;
- nach Nordosten, Südosten, Westnordwesten die FA 5207 einschließend
- entlang des Scheidgrabens und der östlichen Grenze der FA 5204 bis zum Südrand des Waldes, welcher gleichzeitig die südliche Grenze der FA 5204 ist;
- entlang der Süd- und West-Grenze der FA 5204 und
- entlang der Südgrenze der FA 5205 zum Ausgangspunkt.

Der Grenzverlauf ist außerdem aus einer als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 ersichtlich, die in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Köthen, in der Verwaltungsgemeinschaft Oster-nienburg für die Gemeinde Micheln und Reppichau und in der Stadtverwaltung Aken für die Stadt Aken und die Gemeinde Kleinzerbst aufbewahrt wird. Die Karten können dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Im Uhrzeigersinn betrachtet liegen alle Flächen rechts neben der gepunkteten Linie im Landschaftsschutzgebiet.

## § 2

### Schutzzweck

(1) Das zur Landschaftseinheit "Köthener Ackerland" gehörende LSG "Kleinzerbster Busch" ist ein von Laubwald dominiertes Gebiet mit einigen verlandenden Kleingewässern. Der zu erhaltende Charakter des LSG wird bestimmt durch:

- großflächige Waldgebiete mit naturnaher Artenzusammensetzung (vor allem Stiel-Eiche, Hainbuche, Winter-Linde) und differenzierter Altersstruktur,
- kleinere, überwiegend verlandete Gewässer mit unterschiedlicher Röhrichtvegetation als bedeutsamer Lebensraum für Amphibien und Libellen,
- Vorkommen von zwei im Anhang II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union genannten Arten (Heldbock, Biber),
- die weitere für das Schutzgebiet typische Tier- und Pflanzenwelt naturnaher Laubmischwälder, vor allem die Vogelfauna sowie holzbewohnende Insekten.

(2) Der besondere Schutzzweck ist:

- a) die Erhaltung, Wiederherstellung sowie Pflege und Entwicklung eines durch jahrhundertelange forstliche Nutzung geprägten und großflächig naturnah erhaltenen Laubwaldgebietes,
- b) die langfristige Entwicklung zu einem weitgehend der potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden, strukturreichen Waldgebiet mit allen Alters- und Entwicklungsstadien und stufig aufgebauten Waldinnen- und -außenrändern,
- c) der Erhalt und die Entwicklung eines angemessenen Alt- und Totholzanteils unterschiedlicher Dimensionen und Zersetzungsstadien, insbesondere zur Förderung holzbewohnender Pilze und Insekten sowie der auf Baumhöhlen angewiesenen Fledermaus- und Brutvogelarten,
- d) die Förderung walddynamischer Prozesse,
- e) die Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes sowie der Erhalt und Schutz der Fließ- und Standgewässer, Röhrichte, Seggenrieder und Hochstaudenfluren mit ihren charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften durch weitgehenden Nutzungsverzicht,
- f) der Erhalt und die Wiederherstellung von Habitaten besonders geschützter Tierarten, darunter die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten, wie Rot- und Schwarzmilan, Mittel- und Schwarzspecht, Heidelerche und Neuntöter,
- g) die Überführung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wald oder struktur- und artenreiches mageres Grünland,
- h) die Nutzung des Gebietes als Pufferzone für geschützte Biotope oder Waldschutzgebiete,

- i) der Erhalt der weitgehenden Unzerschnittenheit des Gebietes und seine Freihaltung von Bebauung und baulichen Anlagen,
- j) die Sicherung der Eignung des Schutzgebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft als Naturerleben von besonderer Eigenart und Schönheit.

## § 3

### Verbote

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, welche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

(2) Verboten sind insbesondere:

- a) die Einbringung von Baumarten, welche nicht zur potenziell natürlichen Vegetation gehören,
- b) Laubwaldränder kahl zu schlagen,
- c) Weihnachtsbaum- und Schmuckgrünkulturen anzulegen,
- d) die gesetzlich geschützten Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu zerstören oder die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische Stoffe oder Ähnliches zu schädigen oder den Standort eines Vorkommens gesetzlich geschützter Pflanzen derart zu verändern, dass der Bestand abstirbt,
- e) freilebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten,
- f) den Wasserhaushalt zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen,
- g) Gewässer bzw. Feuchtgebiete einschließlich Röhrichte aller Art zu beseitigen, sie durch Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aller Art und sonstiger wassergefährdender Stoffe zu verunreinigen, Fließgewässer und Gräben auszubauen oder zu regulieren,
- h) Wildäcker innerhalb des Waldes anzulegen oder ehemals als solche genutzte Flächen wieder entsprechend zu bewirtschaften,
- i) Wälder, Gebüsche und Röhrichte von Haustieren beweidet zu lassen,
- j) Abraum oder Abfälle zu verkippen, zu entsorgen oder an anderen als an den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- k) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt und das Relief anderweit zu verändern,
- l) Plätze, Reit- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verbreitern oder erstmals zu versiegeln,
- m) bauliche Anlagen oder dafür notwendige Verkehrsanlagen innerhalb des LSG zu errichten, zu erweitern und zu verändern,
- n) Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge zu betreiben,
- o) die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte,
- p) das Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen im gesamten LSG.

## § 4

### Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem LSG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 6 dieser Verordnung freigestellt sind:

- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von ortsfesten unterirdischen Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen, Lagerplätzen, Sport- und militärischen Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,

- b) Erkundung und Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen, auch wenn diese nach den bergrechtlichen Vorschriften keines zugelassenen Betriebsplanes bedürfen,
- c) Sportveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen mit Reitieren oder Fahrzeugen oder andere organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
- d) Kleingewässer und Gräben anzulegen, zu erweitern, zu vertiefen oder ihren gegenwärtigen Zustand zu verändern,
- e) Einrichtungen zu schaffen, durch die der freie Zugang zum LSG oder Teilen davon, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des LSG und der besondere Schutzzweck (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

## § 5 Befreiung

(1) Für Handlungen, für die eine Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung nicht erteilt werden kann oder die nach § 3 dieser Verordnung verboten sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 44 des NatSchG LSA eine Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

## § 6 Freistellung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind freigestellt:

- 1. Die nach § 8 (2) NatSchG LSA ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang hierfür genutzten Flächen.
- 2. Die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald.
- 3. Das Fahren mit Kraftfahrzeuge auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben.
- 4. Die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen und Wegen, einschließlich der hierfür erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen, sowie der Ausbau bestehender Forstwege in ungebundener Form und mit natürlichem Gesteinsmaterial.
- 5. Die Unterhaltung von der Erholung dienenden Einrichtungen und die hierzu notwendige Benutzung von Kraftfahrzeugen.
- 6. Die Durchführung des alljährlich am Himmelfahrtstag stattfindenden Volksfestes am "Heiratsmarkt" in bisheriger Art und Weise.
- 7. Der Abriss und die Beräumung von Bauten auf dem Gelände des Pumpwerkes an der Straße Osternienburg-Aken.
- 8. Weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorher einvernehmlich abzustimmen sind, bei Gefahr im Verzuge für

bedeutende Rechtsgüter wie Leib und Leben auch ohne vorherige Einvernehmensherstellung, aber mit unverzüglicher Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde.

## § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die in den Festlegungen des § 2 dieser Verordnung begründeten und auf deren Basis angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Hierzu zählen insbesondere:

- 1. Das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des LSG.
- 2. Die langfristige Orientierung für landwirtschaftlich genutzte Flächen auf eine natürliche Sukzession.

(2) Das für das LSG "Kleinerbster Busch" vorliegende Pflege- und Entwicklungskonzept, in welchem besonders auf Erhalt, Pflege und Weiterentwicklung naturnaher Waldbestände, den Schutz der Fließ- und Standgewässer und ihrer Verlandungsbereiche sowie den Schutz der naturraumtypischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die Förderung des nach FFH-Richtlinie geschützten Heldbocks orientiert wird, ist kontinuierlich umzusetzen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 lässt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag kann sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA gegen die §§ 3, 4 und 6 dieser Verordnung verstößt.

(2) Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Abs. 1 kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

(3) Haftbestimmungen sowie Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

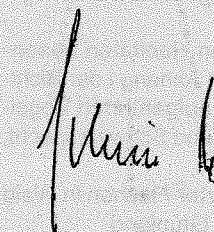
(4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA können gemäß § 58 NatSchG LSA Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

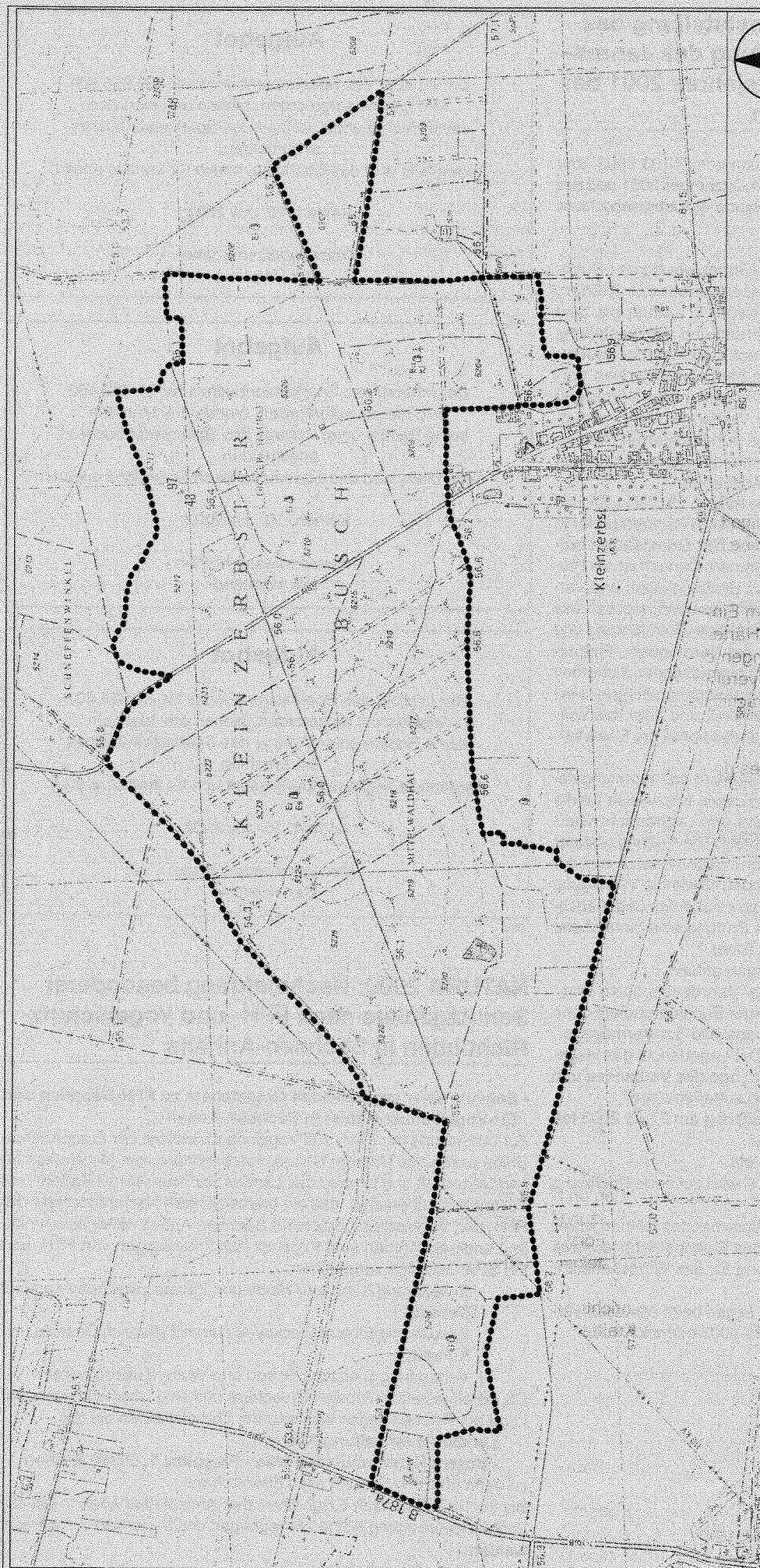
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Landkreis Köthen, zugleich Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Köthen, 7.07.03

Landkreis Köthen



Schindler  
Landrat



..... Abgrenzung LSG

**LSG "Kleinerbusch" LK Köthen**  
**Maßstab 1 : 10.000**

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karte 1: 10.000  
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt  
 für Landesvermessung und Datenverarbeitung  
 Sachsen-Anhalt  
 Erlaubnisnummer: LVermD/V/04/2002